



Pensionskasse Musik und Bildung
Caisse de Pension Musique et Formation
Cassa Pensioni Musica e Educazione

Leitfaden für die Zusammenarbeit mit der Pensionskasse Musik und Bildung

SE-Pläne

1. Beitrittsvereinbarung mit der Pensionskasse Musik und Bildung

Der Beitritt basiert auf der Anschlussvereinbarung, welche Ihr Verband mit dem Verband Musikschulen Schweiz abgeschlossen hat und welcher Ihnen den Beitritt bzw. die Anmeldung zur Pensionskasse Musik und Bildung ermöglicht.

Die individuelle Beitrittsvereinbarung bildet die Basis für Ihre Anmeldung und somit für Ihr Vorsorgeverhältnis. In ihr sind alle Rechte und Pflichten im Zusammenhang mit Ihrem Vorsorgeverhältnis geregelt, so z.B. die Beitragsabrechnung mit der Pensionskasse Musik und Bildung. Die Beitrittsvereinbarung kann online zusammen mit der Anmeldung ausgefüllt werden. Wichtig ist, dass Sie diese in zwei Exemplaren zusammen mit der Anmeldung der Pensionskasse Musik und Bildung einsenden.

Bitte beachten Sie, dass Ihr Beitritt erst formell ist, wenn Sie eine gegengezeichnete Beitrittsvereinbarung zurückerhalten haben.

2. Wahl eines neuen Vorsorgeplanes

Mit der Unterzeichnung seiner persönlichen Beitrittsvereinbarungen bzw. seiner Anmeldung hat sich jeder Selbständigerwerbende für einen der 3 verfügbaren SE-Vorsorgepläne entschieden.

Es steht dem Selbständigerwerbenden frei, auf den nächstfolgenden Jahreswechsel hin in einen anderen Vorsorgeplan zu wechseln. Die angesparten Altersguthaben bleiben selbstverständlich vollumfänglich erhalten. Bitte teilen Sie der Geschäftsstelle Ihre Planwahl mittel dem Formular „SE Einkommen- und Planänderung“ mit. Alle übrigen Bedingungen der Beitrittsvereinbarung behalten unverändert Gültigkeit.

3. Anmeldung

Wenn Sie sich für die freiwillige berufliche Vorsorge in einen SE-Plan der Pensionskasse Musik und Bildung anmelden wollen, können Sie dies mit dem Anmeldeformular Vorsorgeplan SE tun, welches Sie auf der Website der Pensionskasse finden. Sie können dieses online ausfüllen und dann ausdrucken, oder Sie drucken sich dieses zuerst aus und füllen es von Hand aus; selbstverständlich erhalten Sie ein Formular auf Anfrage auch bei der Geschäftsstelle. Wichtig ist, dass die Gesundheitsfragen wahrheitsgetreu und vollständig ausgefüllt werden und dass Sie das Formular ordnungsgemäss unterzeichnet einsenden.

4. Beitragsbestimmung, Lohnabzug des Arbeitnehmerbeitrages

In Tabelle 2 des Anhangs zum Reglement Vorsorgeplan SE finden sich die Gesamtbeiträge aller SE-Pläne. Beachten Sie bitte, dass es sich dabei um den Gesamtbeitrag handelt, welchen Sie Ihrem versicherten Einkommen entsprechend mit der Pensionskasse Musik und Bildung abrechnen.

5. Abrechnung mit der Pensionskasse

Wie in der Beitrittsvereinbarung geregelt, rechnen die Mitglieder der angeschlossenen Verbände direkt und individuell mit der Pensionskasse ab.

Die Pensionskasse Musik und Bildung ermittelt aufgrund Ihres bei der Anmeldung angegebenen Jahreseinkommens den Jahresbeitrag für das laufende Jahr (bei unterjährigem Eintritt anteilig bis zum Jahresende) in Form eines Vorabbeitrages. Unterjährige Veränderungen Ihres Einkommens sind in der Regel nicht zu melden, es sei denn, es handle sich um grundlegende Veränderungen Ihrer Einkommenssituation.

Nach Ablauf eines Kalenderjahres werden Sie zu einer Meldung des effektiven Jahreseinkommens des vergangenen Jahres aufgefordert. Es ist zu beachten, dass das versicherte Einkommen nicht höher sein darf, als das bei der AHV abgerechnete Einkommen aus selbständiger Erwerbstätigkeit.

Aufgrund Ihrer Lohnmeldung erhalten sie eine Jahresabrechnung, abzüglich des geleisteten Vorabbeitrages. Ein Saldo zu Ihren Gunsten wird Ihnen zurückvergütet. Ein Saldo zu unseren Gunsten ist innert 30 Tagen zahlbar.

Ihr gemeldetes Einkommen dient wiederum als Basis der Ermittlung des Vorabbeitrages für das laufende Jahr, welcher Ihnen jeweils im Frühjahr in Rechnung gestellt wird.

Fälligkeit der Beiträge, Verzugsfolgen

Alle Beitragsrechnungen sind 30 Tage ab Rechnungsstellung fällig. Bei Zahlungsverzug hat die Pensionskasse Musik und Bildung nach Art. 104 OR das Recht, ab Fälligkeitsdatum einen Verzugszins in Höhe von 5% zu erheben.

6. Vorsorgeausweise

Basierend auf Ihrem gemeldeten Jahreseinkommen erstellt Ihnen die Pensionskasse Musik und Bildung einen persönlichen Ausweis. Jeder persönliche Ausweis stellt somit eine retrospektive Betrachtung des abgeschlossenen Jahres dar. Sollte ein Leistungsfall eintreten, werden die effektiv fälligen Leistungen aufgrund Ihres aktuellen Einkommens ermittelt.

Sie erhalten für jedes neue Versicherungsjahr einen persönlichen Ausweis. Ein solcher wird auch erstellt, wenn Sie einen Einkauf in die vollen reglementarischen Leistungen oder einen Vorbezug für die Wohneigentumsförderung vornehmen.

7. Abmeldung

Bei der Beendigung Ihres Vorsorgeverhältnisses – ausser bei Eintritt eines Leistungsfalles (Alter, Tod, Invalidität) – benötigen wir von Ihnen eine Abmeldung mittels des entsprechenden Formulars.

Auf dem Formular ist uns mitzuteilen, wie bezüglich der Freizügigkeitsleistung zu verfahren ist.

8. Geltendmachung von Vorsorgeleistungen

Alter

Bei Erreichen des Pensionsalters von 65 (Männer) bzw. 64 (Frauen) Jahren zahlt die Pensionskasse Musik und Bildung Altersleistungen an die versicherte Person. Hinweise bezüglich der Möglichkeiten sowie den geltenden Fristen finden Sie im Reglement. Bitte teilen Sie uns eine vorzeitige Pensionierung so früh wie möglich mit.

Invalidität

Bitte melden Sie der Geschäftsstelle spätestens nach einer Wartefrist von 3 Monaten, wenn Sie krankheits- oder unfallbedingt zu mindestens 40% erwerbsunfähig geworden ist.